



Feuerwehrsatzung

der Stadt Thalheim im Erzgebirge

Auf den Rechtsgrundlagen des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S 54) und des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. Nr. 13/1999) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. Nr. 8 vom 27.07.2001) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim in seiner Sitzung vom **20. Dezember 2001** folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- §1 Name und Gliederung
- §2 Aufgaben der Feuerwehr
- §3 Aufnahme in die Feuerwehr
- §4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- §5 Rechte und Pflichten des Angehörigen der Feuerwehr
- §6 Jugendabteilung
- §7 Alters- und Ehrenabteilung
- §8 Ehrenmitglieder
- §9 Organe der Feuerwehr
- §10 Hauptversammlung
- §11 Feuerwehrausschuss
- §12 Wehrleitung
- §13 Unterführer
- §14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte
- §15 Wahlen
- §16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- §17 Ehrungen
- §18 In-Kraft-Treten

§1

Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Thalheim ist eine freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Thalheim/Erzgebirge" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Thalheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung. Die Feuerwehr kann einen Musikzug unterhalten.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen, vor dadurch drohenden Gefahren, zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 7 des SächsBrandschG.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z. B. Brandsicherheitswachen, betraut werden.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen. Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr hat mindestens an 12 Diensten teilzunehmen.

(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- das vollendete 18. Lebensjahr für die aktive Abteilung und
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.

Im übrigen gilt § 10 Abs. 1 des SächsBrandschG.

Die Bewerber sollen in der Stadt Thalheim wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 des SächsBrandschG sein. Die Dauer der Mindestzugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Thalheim sollte fünf Jahre nicht unterschreiten.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- das 60. Lebensjahr vollendet hat,

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 des SächsBrandschG wird,
- in Ehren entlassen wird,
- auf eigenen Antrag austritt oder
- ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzugeben. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Über jede Entlassung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Thalheim/ Erzgebirge.

§ 5

Rechte und Pflichten des Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 10 des SächsBrandschG von der Arbeit freizustellen.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in der Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 des SächsBrandschG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jeder Zeit zu rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzugeben und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

- (6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schulhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluss veranlassen

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Stadt Thalheim führt den Namen "Jugendfeuerwehr Thalheim/Erzgebirge".

Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein. In Einzelentscheidungen kann die Aufnahme entsprechend den Bedingungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) auch vor dem 10. Lebensjahr erfolgen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3, außer Abs. 1, erster Anstrich.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Thalheim endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, außer auf eigenem Wunsch nach Punkt 16.2. der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Thalheim/Erzgebirge,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss und wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Wehrleitung bestellt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben Vorschlagsrecht zum Jugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung – als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung – ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Feuerwehrausschuss und
- die Wehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehöriger der Feuerwehr durchzuführen.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter, als Vorsitzenden und entsprechend der zahlmäßigen Stärke der Feuerwehr bis zu 6 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

(bis 35 Kameraden 2 Mitglieder

bis 70 Kameraden 4 Mitglieder

über 70 Kameraden 6 Mitglieder)

Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Stellvertreter des Wehrleiters, Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

(2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.

Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, er befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.

(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und über die nach § 10 Abs. 10 des SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen, mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr, zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen, mit Zustimmung des Stadtrates, als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm, durch Gesetz und diese Satzung, übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FWDV hinzuwirken
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadtorgane, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Die Stellvertreter des Wehrleiters haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
Der erste Stellvertreter unterstützt den Wehrleiter insbesondere im feuerwehrtechnischen Bereich. Der zweite Stellvertreter unterstützt den Wehrleiter hauptsächlich in der Aus- und Fortbildung der Wehrangehörigen.

(10) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie, die im Abs. 3, geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von dem Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 des SächsBrandschG erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 14

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

(1) Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Organisation der Öffentlichkeits- und Pressearbeit verantwortlich.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu buchen.

Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 Euro (200,00 DM) in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach § 10 Abs. 10 des SächsBrandschG dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss von der Hauptversammlung bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten, zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung auszuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl, durch den Wahlleiter, dem Bürgermeister, zur Vorlage an den Stadtrat, zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monates eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monates die Wahl des Wahlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

- Zuwendungen der Stadtverwaltung Thalheim und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstige Einnahmen,
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen oder als Zuwendung erhaltenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr, zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse, voraussichtlich eingeschöpften Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

Der Wehrleiter vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Ergänzende Regelungen können in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse getroffen werden.

§ 17

Ehrungen

(1) Die Ehrung für langjährigen aktiven Dienst in einer freiwilligen Feuerwehr erfolgt gemäß der Anordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung einer Feuerwehr-Ehrenurkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. Juni 1992 (SächsAbI. S. 1044) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verleihung einer Feuerwehr-Ehrenurkunde und eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 22. September 1992 (SächsAbI. S. 1430).

Es werden verliehen:

- Ehrenurkunde für 10-jährigen aktiven Dienst;
- Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe I, Silber) für 25-jährigen aktiven Dienst;
- Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe II, Gold) für 40-jährigen aktiven Dienst.

(2) In Verbindung mit der Ehrenurkunde für 10-jährigen Dienst wird eine Treueprämie in Höhe von 50,00 Euro (100,00 DM) gezahlt.

In Verbindung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe I, Silber) für 25-jährigen aktiven Dienst wird eine Treueprämie in Höhe von 130,00 Euro (250,00 DM) gezahlt.

In Verbindung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe II, Gold) für 40-jährigen aktiven Dienst wird eine Treueprämie in Höhe von 200,00 Euro (400,00 DM) gezahlt.

(3) Nach 15-jährigem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Thalheim wird eine Treueprämie in Höhe von 50,00 Euro (100,00 DM) gezahlt. Nach jeweils weiteren fünf Jahren wird erneut eine Treueprämie in Höhe von 50,00 Euro (100,00 DM) gezahlt.

(4) Die Treueprämie nach Abs. 3 entfällt in dem Jahr, in dem eine Ehrung nach Abs. 1 erfolgt und in Verbindung damit eine Treueprämie nach Abs. 2 gezahlt wird.

(5) Nach 50-jähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Thalheim erhält das Mitglied ein Präsent im Wert von 100,00 Euro (200,00 DM). Die Ehrung nimmt der Bürgermeister vor. Nach weiteren zehn Jahren Zugehörigkeit zu der Freiwilligen Feuerwehr Thalheim gilt dieser Absatz entsprechend.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Thalheim, den 21.12.2001



R. Kühn
Bürgermeister